



Einkommensteuer und Förderungen der KE

Förderungen der KE, ebenso Stipendien und Preise, stellen wohl Einkommen dar, sind aber von der Einkommensteuer befreit. Das gilt sowohl für Zuwendungen zu bestimmten Projekten oder Anliegen, als auch für allgemeine Förderungen und Unterstützungen. Das Einkommensteuergesetz und das Kunstförderungsgesetz greifen dabei ineinander.

§3 Abs.1 Z 3b **Einkommensteuergesetz** lautet:

'Von der Einkommensteuer sind befreit: Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung zur unmittelbaren Förderung der Kunst (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben).'

§3 Abs.3 **Kunstförderungsgesetz** ergänzt, darin ist keine Einschränkung auf die unmittelbare Kunstförderung enthalten:

'Stipendien im Sinne des Abs.1 Z 5 und Preise im Sinne des Abs.1 Z 7 sind von der Einkommensteuer befreit. Das gilt auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden.'

'Alle Zuwendungen' der SKE sind als typisches Beispiel für eine solche vergleichbare Leistung und Förderungsinstitution unmittelbar vor der Beschlussfassung im Parlament genannt worden. Es besteht daher kein Zweifel, dass der Gesetzgeber auch mittelbare Förderungen und Unterstützungen aus den Mitteln der Leerkassettenvergütung (Speichermedienvergütung) mit dieser Gesetzgebung von der Einkommensteuerpflicht befreien wollte!

Förderungen und andere Zuschüsse der KE im Zusammenhang mit dem künstlerischen Schaffen sind somit von der Einkommensteuer befreit.

Jene Ausgaben, die damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen dann aber bis zur Höhe der Förderung nicht geltend gemacht, d.h. nicht abgesetzt werden (RZ 4853 EStR).

Zuwendungen von anderen Stellen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit. Das Kunstförderungsgesetz nennt definitiv:

- die Vergabe von Stipendien (v.a. für Studienaufenthalte im Ausland)
- Staats-, Würdigungs- und Förderungspreise sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen

Die typischen Förderungen, nämlich Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Kunstprojekte werden im Kunstförderungsgesetz nicht definitiv erwähnt. Für sie gelten die allgemeinen Befreiungen laut Einkommensteuergesetz.



Allgemeine Befreiungen von der Einkommensteuer

Die wesentlichen allgemeinen Steuerbefreiungen finden sich im **Einkommensteuergesetz**.

Gemäß §3 Abs.1 Z 3b sind Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung zur unmittelbaren Förderung der Kunst von der Einkommensteuer befreit.

Das EStG unterscheidet dabei Beihilfen für Tätigkeiten im In- oder Ausland:

Im Inland ist eine Förderung nur dann steuerbefreit, wenn sie für Aufwendungen oder Ausgaben zur unmittelbaren Förderung der 'Kunst' verwendet worden ist. Bleiben diese unmittelbaren Ausgaben für ein Kunstprojekt unter der gesamten Fördersumme, ist der Rest steuerpflichtiges Einkommen.

Im Ausland ist die Förderung zur künstlerischen 'Tätigkeit' steuerbefreit. Die Steuerbefreiung im Ausland geht also über die unmittelbaren Kosten eines Kunstprojekts hinaus und gilt auch dann, wenn allgemein die ausländische Tätigkeit der Kunst dient.

Einkommensteuerpflicht | Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- . für ausschließlich selbständige Einkünfte ab einer Jahreseinkommenssumme von € 11.000,-.
- . für selbständige und unselbständige Einkünfte ab einer Jahreseinkommenssumme von insg. € 11.996,-, aber für den darin enthaltenen Anteil der selbständigen Einkünfte bereits ab € 730,-.
- . für ausschließlich unselbständige Einkünfte ab einer Jahreseinkommenssumme von insg. € 12.600,-.
- . Es gilt für alle Summen der Jahresgewinn (Einnahmen minus Betriebsausgaben).

SKE | Ungargasse 11 | 1030 Wien

T (01) 71 36 936

markus.lidauer@aume.at